

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 12. Oktober 2016
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung
der Gemeinde Rain
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 12.10.2016**

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabplatzgebühren (§ 4)
 - b) Laufende Gebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die laufende Gebühr (§ 5) ist jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Grabplatzgebühren

(1) Die **Grabplatzgebühren** betragen als einmalige Gebühr für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts (für die Dauer von **20 Jahren**)

a) für ein Einzelgrab	190,-- €
b) für ein Urnengrab	190,-- €
c) für ein Doppelgrab	290,-- €
d) für eine Urnennische (2 Plätze)	290,-- €
e) für eine Urnennische (4 Plätze)	490,-- €
f) für ein Kindergrab	190,-- €
g) zusätzliche Urne im Grab	100,-- € (ab dem dritten Grabplatz im Einzelgrab und im Urnengrab; ab dem fünften Grabplatz im Doppelgrab)
h) Memoriamgarten	390,-- € (für jeden Einzelfall)

(2) Die **Grabplatzverlängerungsgebühren** (für die Dauer von **10 Jahren**) betragen jeweils die Hälfte der Gebühren laut Abs. 1

a) für ein Einzelgrab	95,-- €
b) für ein Urnengrab	95,-- €
c) für ein Doppelgrab	145,-- €
d) für eine Urnennische (2 Plätze)	145,-- €
e) für eine Urnennische (4 Plätze)	245,-- €
f) für ein Kindergrab	95,-- €
g) zusätzliche Urne im Grab	50,-- €
h) Memoriamgarten	195,-- € (für jeden Einzelfall)

§ 5

Laufende Gebühren

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofes werden jährlich am 1. Juli folgende laufende Gebühren erhoben

a) für ein Einzelgrab	27,50 €
b) für ein Urnengrab	27,50 €
c) für ein Doppelgrab	40,00 €
d) für eine Urnennische (2 Plätze)	27,50 €
e) für eine Urnennische (4 Plätze)	40,00 €
f) für ein Kindergrab	27,50 €
g) zusätzliche Urne im Grab	keine Gebühr
h) Memoriamgarten	27,50 € (für jeden Einzelfall)

§ 6

Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen jeweils einschließlich der Kühlsargbenutzung pro angefangenem Tag

a) für Gemeindebürger	35,00 €
b) für Auswärtige	60,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für **Urnen** beträgt (unabhängig von der Dauer der Benutzung) pauschal

60,00 €

(3) Bei Leichenüberführungen von auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.

(4) Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenbeschauer zu entrichten sind.

§ 7

Entgelte für Sonderleistungen

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistungen über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgelegt sind, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Rain, den 12.10.2016